Allerhöchst genehmigte

Königl. West-Preußische

Elbingsche Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

Nro. 11. Elbing, Montag den 6ten Februar 1826.

Berlin, den 31. Januar.

Seine Majestät der König haben dem Erbhofmeister der Mark Brandenburg, Grafen Hans Ferdinand Valentin von Königsmark, das Prädikat: Exzellenz zu ertheilen geruhet.

Seine Majestät haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungsrath v. Grävenitz zu Potsdam zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerio des Innern zu ernennen, und das für denselben in obgedachter Eigenschaft ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Bau-Inspektor Neumann zum Regierungs- und Bau-Rath bei der Regierung zu Liegnitz zu ernennen und das desfallsige Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben dem Lehrer bei der Akademie der Künste, Hampe, das Prädicat eines Professors allergnädigst zu ertheilen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

St. Petersburg, vom 22. Januar.

Unsere heutige Zeitung enthält amtliche Berichte über eine auf Anstiften des Oberst-Lieutenants Mourawieff in dem zur ersten Armee gehörenden Infanterie-Regimente Tschernigoff ausgebrochene Empörung. Diesen Mourawieff hatten die Ergebnisse der hiesigen Untersuchung als einen der Haupt-Verschwörer bezeichnet. Es war demnach der Befehl seiner Verhaftung gegeben worden. Der Regim.-Commandeur, Oberst-Lieutenant Gebel, war im Begriff, diesen Befehl zu vollziehen, als er von dem Mourawieff angefallen und bedeutend verwundet wurde. Letzterem gelang es darauf, unter dem lügenhaften Vorwande der Verpflichtung dem Eide, weltreu zu bleiben, mehrere Compagnien zum Aufstande von dem General-Lieutenant Roth, Chef des dritten Infanterie-Corps verfolgt, in dem Dorfe Oustinovka umzingelt, und mit so gutem Erfolge angegriffen, daß die Rebellen sofort die Waffen streckten. 700 derselben sind gefangen genommen. Unter diesen befindet sich auch der schwer verwundete Mourawieff selbst nebst einigen andern Offizieren. Der General-Lieutenant Roth giebt den Truppen, mit welchen er dieses Unternehmen ausgeführt, das Zeugniß des lobenswerthesten Eifers. Es ist auf seiner Seite kein Mann getödtet oder verwundet worden.

So ist auch dieser neue Versuch gegen die öffentliche Ruhe vollständig gescheitert und alle von den Armeen und aus dem Innern des Reiches eingehenden Berichte berechtigen uns denselben als den letzten anzusehen.

Auf die erste Nachricht der in dem Regimente Tschernigoff ausgebrochenen Empörung hatten des Kaisers Majestät, für den möglichen Fall der weiteren Verbreitung derselben, das 3te Infanterie-Corps einstweilen unter den Befehl Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Constantin zu stellen geruhet.

St. Petersburg, den 22. Januar.

(Außerordentliche Beilage zum St. Petersburger politischen und litterarischen Journal vom 22. Jan.)

Eins unserer letzten Blätter hat die kraftvollen und schleunigen Maaßregeln angezeigt, welche der Kaiser traf, als die Ereignisse vom 26. Dezember die Entdeckung einer Verschwörung herbeigeführt hatten, die gegen das Reich und die selbiges beherrschende erhabene Familie angezettelt war.

Ein anderer Versuch, eben so strafbar als der erste und eben so bald unterdrückt, beweiset noch deutlich die Dringlichkeit jener Maaßregel, die Absichten der Verschwörer und glücklicherweise auch die Unmöglichkeit, daß in der Mitte eines Volks wie das unsrige, und unserer treuen Russischen Heere, die abscheulichsten Anschläge irgend einen Erfolg haben können.

Die in dem nachfolgenden Tagesbefehl enthaltenen Thatsachen liefern einen neuen Beweis von dieser eben so unwiderlegbaren als tröstlichen Wahrheit.

Tagesbefehl des Chefs des Generalstabes Sr. Kaiserlichen Majestät.

St. Petersburg, den 20. Januar.

Der Obristlieutenant Mourawieff-Apostol vom Infanterie-Regiment von Tchernigoff, war, durch die Aussagen seiner Mitschuldigen, für einen der Hauptverschwörer erkannt worden, welche den Sturz des Staates im Sinne hatten, für einen jener Menschen, welche schon seit Jahren abscheuliche Absichten gegen die Regierung hegten, und welche selbst den ruchlosen Vorsatz gefaßt hatten dem verewigten Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, nach dem Leben zu trachten. Sobald dieser hochverrätherische Anschlag entdeckt war, wurde der Befehl zur Verhaftung des Mourawieff ertheilt. Der Commandeur des Tchernigoffschen Regiments, Obristlieutenant Gebel, war im Begriff, diesen Befehl zu vollziehen, als Mourawieff sich auf ihn warf, und ihn mehrmals verwundete. Es gelang ihm einige Compagnien dieses Regiments aufzuwiegeln, indem er den trügerischen Vorwand geltend machte, dessen die Verschwörer sich in Petersburg bedient hatten, das heißt, die Pflicht dem Eide treu zu bleiben, welcher Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Großfürsten und Cesarewitsch Constantin geleistet worden war. Mourawieff ließ darauf den Courier und die Gensd'armen verhaften, welche ihn nach St. Petersburg bringen sollten, plünderte die Regimentskasse, befreite die in dem Stadtgefängnisse zu Vassilkoff befindlichen Verbrecher und gab die Stadt den Freveln der Soldateska Preis. Indessen waren drei Compagnien desselben Regiments unter dem Befehle des Majors Trouchin, ihrer Pflicht unerschütterlich treu geblieben. Sie trennten sich von den Aufrührern, und der Lieutenant Pavloff rettete die Papiere und das Siegel des Regiments Tchernigoff, bei welchem er Adjutant war.

Unterrichtet von diesen Vorfällen, beauftragte der Oberbefehlshaber der ersten Armee sogleich den General der Infanterie, Fürsten Scherbatoff, Befehlshaber des nächsten Corps, sich selbst mit einer hinreichenden Anzahl Truppen an Ort und Stelle zu verfügen, um diesen Rebellen-Haufen zu vernichten, und das Regiment Tchernigoff zur Ordnung zurückzuführen, ohne über die Anwendung der Gewaltmittel, welche die Umstände erheischen könnten zu schwanken. Obschon mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß diese Maaßregeln die weitern Folgen eines so abscheulichen Unternehmens aufhalten werden, so hat jedoch Sr. Majestät der Kaiser, um selbst die Möglichkeit einer Gefahr in dem wenig wahrscheinlichen Falle, daß die Rebellen der Verfolgung des Generals Fürsten Scherbatoff entrinnen könnten abzuwenden, für den Augenblick Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Cesarewitsch und Großfürsten Constantin den Oberbefehl des 3ten Infanterie-Corps übertragen, um der Unterdrückung des Aufstandes desto sicherer zu seyn.

Der Kaiser, welcher den Grundsatz angenommen hat, in Hinsicht der Truppen, die Ihm seit Seiner Thronbesteigung Beweise der unerschütterlichsten Anhänglichkeit an die gesetzmäßige Gewalt gegeben haben, mit vollkommener Offenheit zu Werke zu gehen, befiehlt mir, die obenangeführten Vorfälle bekannt zu machen. Ihre öffentliche Darlegung muß den Namen des Verräthers Mourawieff-Apostol mit Schmach bedecken, und den des Obrist-Lieutenants Gebel, des Majors Trouchin und des Lieutenants Pavloff, welche sich durch ihren unerschrockenen Eifer Ansprüche auf die Achtung der treuen und tapfern russischen Heere erworben haben, ehrenvoll bezeichnen.

In dem Augenblick, wo der gegenwärtige Tagesbefehl Sr. Kaiserl. Majestät zur Genehmigung vorgelegt worden war, traf eine Meldung Seitens des Oberbefehlshabers der ersten Armee ein, welcher ein Bericht des General-Lieutenants Roth, Chefs des dritten Infanterie-Corps, an den General-Adjutanten Fürsten Scherbatoff beigefügt war. Dieser, hier in Abschrift anliegende Bericht meldet, daß der Aufstand des Regiments Tchernigoff völlig unterdrückt worden ist.

(gez.) Der Chef des Generalstabes, Bar. v. Dibitsch.

Bericht des Generallieutenants Roth, Chefs des 3ten Infanterie-Corps, datirt aus dem Flecken Fastoff den 15. Januar, und an den General-Adjutanten Fürsten Scherbatoff, Chef des 4ten Infanterie-Corps gerichtet, welcher diesen Bericht den 17. acht Uhr Abends empfangen hat.

Als ich gestern im Dorfe Mochnatchea anlangte, erfuhr ich, daß den Obristlieutenant Mourawieff, von mei-

ner Annäherung unterrichtet, seinen Plan über Fastoff auf Broussiloff zu marschiren aufgegeben, und seine Richtung gegen Bela-tserkoff genommen hätte, in der Hoffnung sich bei der Gräfin Branicka beträchtlicher Geldsummen zu bemächtigen. Dem zu Folge traf ich meine Anstalten. Ich ließ heute um 3 Uhr Morgens die Kavallerie und reitende Artillerie ausrücken. Dem General-Major Geismar vertraute ich zwei Feldstücke und drei Eskadrons mit dem Befehle an, sich nach dem Dorfe Oustinovka zu begeben. Ich selbst marschirte mit sechs Feldstücken und fünf Eskadrons durch Fastoff, um dem Mourawieff jeden Rückzug abzuschneiden. Außerdem hatte ich zwölf Compagnien Infanterie den Befehl ertheilt, sich mit 4 Geschützen der Artillerie zu Fuß nach Mitternacht in Bewegung zu setzen, und von Groß-Polovezk aus die Richtung nach dem Flecken Bela-tserkoff zu nehmen.

Mittelst dieser Anordnung ward Mourawief von allen Seiten umzingelt. Um 1 Uhr Nachmittags näherte sich der General-Major Geismar dem Dorfe Oustinovka, wo sich die Aufrührer befanden. Sie schienen sich vertheidigen zu wollen, aber bei den ersten Kanonenschüssen die auf sie gerichtet wurden, streckten sie die Waffen. Der Obrist-Lieutenant Mourawieff ist verwundet und gefangen worden; sein Bruder hat sich selbst getödtet; ein Offizier ist auf dem Platz geblieben, einige andere Getödtete und Verwundete ungerechnet. Ich beeile mich, Ew. Excellenz hievon zu benachrichtigen.

Ein nachträglicher Bericht des Generallieutenants Roth an den Oberbefehlshaber der 1sten Armee, Grafen von Sacken, enthält umständlichere Details über die Affaire bei Oustinovka. Wir machen es uns zur Pflicht diesen Bericht mitzutheilen:

„Ich eile, Ew. Excellenz anzuzeigen, daß, nachdem ich mich von Powolocz aus in Marsch gesetzt und den Rebellen Mourawieff-Apostol, welcher sich an der Spitze von 6 Compagnien des Infanterie-Regiments Tchernigoff befand, zwei Tage hindurch verfolgt hatte, es mir gelang, ihn von drei Seiten einzuschließen. Die Abtheilung des Centrums erreichte die Aufrührer auf der Höhe von Oustinovka bei dem Dorfe Pologoff, in dem Bezirk Vassilkoff. Als Mourawieff-Apostol unsere Truppen anrücken sah, bildete er die Empörer in ein Viereck, und ließ sie, das Gewehr im Arm, gerade auf unser Geschütz marschiren. Doch mit Kartätschenfeuer empfangen wankte das Viereck. Nun hieb die Kavallerie ein und die Aufrührer warfen die Waffen fort. Es sind ungefähr 700 Soldaten gefangen worden; mit ihnen der Obrist-Lieutenant Mourawieff-Apostol selbst, welcher durch eine Kartätschenkugel und einen Säbelhieb in den Kopf schwer verwundet ist, ferner der Staabs-Capitain Baron Solovieff, der Lieutenant Bystrytchy, der Unter-Lieutenant Desdoujeff-Rioumine, vom Infanterie-Regimente Poltowa, und ein Bruder des Mourawieff-Apostol, Oberst-Lieutenant außer Diensten. Die Lieutenants Kouzmine, Chipila und ein anderer Bruder des Mourawieff-Apostel, Fähnrich im Gen.-Quartiermeister-Staabe Sr. Maj. sind nebst mehreren Soldaten geblieben; einige andere wurden verwundet. Unserer Seits haben wir weder Todte noch Verwundete. Indem ich Ew. Excellenz von der gänzlichen Dämpfung des Aufruhrs benachrichtige, muß ich hinzufügen, daß die gegen die Rebellen angeführten Truppen den größten und lobenswerthesten Eifer gezeigt haben. Die Soldaten, welche dem Mourawieff-Apostol gefolgt waren, haben im Ganzen fast gar keinen Widerstand geleistet, und es ist augenscheinlich, daß sie betrogen und dadurch zum Aufruhr hingerissen worden sind. Die erste Grenadier-Compagnie des Tchernigoffschen Regiments ist nicht nur dem Beispiele der anderen nicht gefolgt, sondern hat sie verlassen, um sich mit mir zu vereinigen; ein Betragen, welches ich der Festigkeit und den ausgezeichneten Eigenschaften des sie befehligenden Capitains Kozloff zuschreibe."

Diese Ereignisse bedürfen keines Commentars. Die Rebellion des Mourawiff hat in einem andern Theile des Reichs bewiesen, daß die Anschläge der Verschwörer überall dieselben waren, daß überall der Mord ihnen als Mittel dienen sollte, und Anarchie, Plünderung und Metzeleien, ihre Zwecke waren. Aber das Mourawieffsche Complott hat auch bewiesen, daß die Armee überall von derselben Ergebenheit für den Herrscher und die rechtmäßige Macht beseelt ist, daß überall die Generäle, Offiziere und Soldaten ihre Pflicht mit demselben Muthe und derselben Unerschrockenheit zu erfüllen wissen.

Solche Zeichen erlauben uns mit gerechtem Vertrauen die Worte des Manifestes des Kaisers zu wiederholen, durch welche Er, an dem Tage, wo er den Thron bestieg, „uns auf die unerforschliche Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung verwies, welche das Böse bestraft und aus diesem Bösen selbst das Gute hervorgehen läßt."

Den 16. d. um 3 Uhr Nachmittags erhielt die hiesige Börse unerwartet einen Besuch vom Kaiser und der Kaiserin. Die Freundlichkeit, mit welcher der Monarch mehrere Kaufleute anredete, erfüllte alle mit freudiger Begeisterung.

Se. K. H. der Prinz Wilhelm von Preußen ist hier eingetroffen.

Se. Königl. Hoheit der Erb-Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist hieselbst eingetroffen.

Se. Majestät der Kaiser haben den Kriegs-Minister, General Tatistscheff, zum Groß-Kreuz des

St. Wladimir-Ordens erster Klasse ernannt, und dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Vice-Ober-Stallmeister, Kammerherrn v. Rantzau, den St. Annenorden erster Classe verliehen.

Am 7. Dezember hat sich der Trauerzug mit den irdischen Ueberresten unsers höchstseligen Kaisers von Taganrog auf hier in Bewegung gesetzt. Zufolge der desfalls erlassenen Marschroute, werden täglich nicht über 50 bis 60 Werste zurückgelegt. Am 18. Januar trifft der Zug in Charkow, am 25. in Kursk, am 30. in Orell, am 5. Februar in Tula, am 12. in Moskau ein, wo er bis zum 15. verweilt, am 20. langt er in Twer an, am 4. März in Nowgorod und am 9ten in Zarskoieselo. Am 24. März, am Thronbesteigungstage des höchstseligen Kaisers, wird die feierliche Bestattung der irdischen Ueberreste desselben statt finden.

München, vom 18. Januar.

Das heutige Königl. Regierungsblatt enthält die Verordnug: „den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend." Wir theilen daraus folgendes mit: Bei den Handwerken soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständigen Ausübung durch Beurkundung 1) der ordentlichen Erlernung des Handwerkes, 2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerksmeister oder Fabrikanten, und nebstdem 3) durch eine besondere Fähigkeitsprobe bewirkt werden. Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Polizei-Behörde davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen und derselben a) das Geburtszeugniß des Lehrlings, b) den Schul-Entlaßschein, c) das Schutzpocken-Impfzeugniß zu übergeben. Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig. Die Freisagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat. Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde des Geburtsortes des Lehrlings genommen werden. Die Wanderzeit bleibt auf drei Jahre festgesetzt. Bei der Berechnung derselben kann nur die außer dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wanderbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit und unter besondern Verhältnissen ertheilt werden. Das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten. Die Fähigkeits-Probe kann nur vor der angeordneten Prüfungs-Commission gültig abgelegt werden. Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt außer dem gewöhnlichem Wege sich eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe oder Prüfung gleich andern Gesellen unterwerfen. Wer nach zurückgelegter Servirzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechsel-, Groß- oder Detail-Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung zu unterziehen. Wer die zur Ausübung eines radizirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers gesetzlich verbunden, und kann nöthigenfalls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden. Aller Detail-Handel der berechtigten Kauf- und Handelsleute, und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art, kann, außer den Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in einem Verkaufsladen ausgeübt werden. Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt, außer den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bei Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereinsbezirke ansäßigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen. Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Commissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt. Der Commissär hat diese Funktion unentgeldlich zu versehen und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesetzt ist. Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwei Vorsteher. Beide Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirks, wachen über ein sitt-

liches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde. Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichtsbehörde dazu bestimmten Tage halten. Außerordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besondern Veranlassungen gestattet werden. In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine bezügliche Gegenstände berathschlagt werden.

Brüssel, vom 24. Januar.

Aus direkten von Batavia enthaltenen übereinstimmenden Nachrichten geht hervor, daß die Insurrektion, die vor Kurzem unter den Eingebornen der Insel Java ausgebrochen ist, durch die Priester veranlaßt worden ist, welche dem gemeinen Volke vorgespiegelt haben, der Prophet Muhamed werde sehr bald wieder erscheinen, und man müsse folglich das Christenthum vernichten. Es sind Aufforderungen unter das Volk vertheilt worden, in denen es wörtlich heißt: „die Stunde Muhameds ist gekommen, die Vernichtung der Christen ist nahe." Uebrigens ist der Aufstand nicht sehr bedeutend, und da das Volk die Gaukelei der Priester bald durchschauen wird, — so darf man hoffen, daß es sich um so leichter wieder zur Ordnung wird bringen lassen. Es hatte auch nur eine kurze Störung in den Geschäften statt gefunden, welche von einer durch einzelne Banden verursachte Unterbrechung der Communikationen im Innern herrührte. — Auffallend ist es, daß diese Briefe, welche von dem Schiffe Paktolus nach England gebracht worden sind, erst dreißig Tage nach Ankunft desselben in Lowes nach den Niederlanden gekommen sind.

London, vom 20. Januar.

Man versichert, der Herzog von Wellington werde als außerordentlicher Botschafter nach St. Petersburg abgehn, um dem Kaiser Nikolaus zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen.

Die neuesten Nachrichten aus Batavia lauten sehr beunruhigend. Am 2. September fiel zu Deenackie in der Nähe von Samarang ein Treffen zwischen den 10,000 Mann starken eingebornen Truppen und den Europäern vor, die nur 300 Mann stark waren, worunter sich 60 Engländer, meistens Matrosen, befanden. Erstere trugen einen vollkommenen Sieg davon. Auch mehrere Brittische Kaufleute mußten an diesem unglücklichen Kampfe Theil nehmen, und im Ganzen verloren zehn Engländer ihr Leben. Die Europäer bringen ihr Eigenthum zu Samarang und Samabaya an Bord der Schiffe und die östliche Küste wird wahrscheinlich ganz von ihnen verlassen werden. Alle Kaffeebäume und andere Anpflanzungen werden vom Feinde zerstört.

Vom 24. November bis zum 22. Dezember v. J. sind in Glasgow (hat 130,000 Einwohner) 1225 Personen vor die Polizei vorgefordert worden. Hierunter wurden 680 wegen Unordnungen, die sie in der Trunkenheit begangen hatten, verurtheilt.

Das neue Zollgebäude in London ward im Mai 1817 vollendet, hat 480′ Länge und 100′ Tiefe. Am meisten bewundert man im Innern die große, 190′ lange, 66′ breite und 55′ hohe Halle, die einer Kirche ohne Pfeiler glich, jedoch im vorigen Sommer eingestürzt ist. Eine Menge Gewölbe und eiserne Thüren gewähren den höchsten Grad der Feuerfestigkeit. Die Zahl der hier angestellten Beamten und Schreiber beläuft sich auf 650, und die der Amtsdiener, Hausknechte ꝛc. auf 1000.

Vermischte Nachrichten.

Ein gewisser Jean Jaques, Einwohner von Paris, der ein Mädchen so geschlagen hatte, daß es vor Angst aus dem Fenster gesprungen, ist zu zweimonatlicher Haft, und eine Frau Bizet, die angeklagt war, einen alten Mann, bei dem sie Haushälterin war, verstümmelt, ermordet und bestohlen zu haben, zu zehnjähriger Haft und dem Pranger verurtheilt worden (indem nämlich nur der Diebstahl als erwiesen betrachtet wurde). Die Frau vertheidigte sich während der Debatten mit einer heisern Stimme und mit großer Gleichmuth. Während des Resume der Präsidenten, schimpfte sie auf die Zeugen und machte ihre Bemerkungen, und während der zweistündigen Rede ihres Sachwalters, aß sie Bonbons.

Die Madrider Zeitung erzählt folgenden, aus amtlichen Verhandlungen entnommenen Krankheitsfall, der zu Villanueva del Fresno in der Provinz Estremadura vorgekommen ist:

Elisabeth Cano wurde am 2. Jan. 1786 geboren, von zarter und phlegmatischer Complexion. Sie wurde 15 Jahr alt ohne eine andere als die gewöhnlichen Kinderkrankheiten gehabt zu haben. Im 19ten Jahre (1805) wurde sie von einer Epilepsie befallen, welche sich in einem Schlafe endigte, aus welchem sie erst nach drei Monaten erwachte. Nach ihrer Herstellung genoß sie etliche Monate lang eine gute Gesundheit, verfiel aber demnächst in Schlafsucht, welche sieben Monate lang dauerte. Davon befreit, erlangte sie ihre völlige Gesundheit

und Frische wieder, und blieb im Wohlbefinden bis zu Anfang des Jahres 1815, wo sie von neuem in Schlafsucht verfiel; erst im Jahre 1825 kam sie wieder zum Bewußtsein und sie war so abgemattet, daß sie nur noch 6 Tage nach dem Erwachen lebte. Sie starb in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Septbr. Während jener 6 Tage hatte sie den vollen Gebrauch ihrer Geisteskräfte, und man bemerkte insonders, daß sie Personen, die im Jahr 1815, als in dem Zeitpunkt, ehe sie zum letzten Male in die Schlafsucht verfiel, noch in der Kindheit gewesen waren, an ihrer Stimme wieder erkannte.

Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzialstände.

(Beschluß) 21. Auf die mittelst der Schrift vom 20. Dezbr. gebetene Verminderung der Salzpreise können Wir nicht eingehen, da die Provinz Preußen, in welcher ohnehin nur eine höchst unbedeutende Erhöhung dieser Preise Statt gefunden hat, gegen die übrigen ohne eine allgemeine Störung des freien Verkehrs nicht begünstigt werden kann, eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise aber bei der jetzigen Finanzlage des Staats gänzlich unthunlich ist. Um jedoch den Einsassen die unmittelbare Erholung dieses Bedürfnisses aus den Salzfaktoreien zu erleichtern, soll künftig bei letzteren das Salz auch in halben Tonnen zu 202½ Pfd. verkauft, wo es nöthig ist, für Errichtung neuer Faktoreien gesorgt, und, wenn Provinzial- oder Kommunalbezirke sich zum Detail-Verkaufe nach den Faktoreipreisen Debitanten annehmen wollen, solches durch Kreditbewilligung möglichst erleichtert werden. Wie auch, der uns geschehenen Anzeige zufolge, die Bewirkung der Salztransporte durch die angesessenen Landwirthe von der Salzadministration zeither schon auf alle mögliche Weise befördert worden ist, also ist auch Unser Wille, daß dies in Zukunft geschehe, und von Unsern Behörden auf den Nutzen der Einsassen hierbei jede zulässige Rücksicht genommen. 22. Der Antrag in der Schrift vom 20. Dez. auf Entschädigung der Brau- und Brennereiberechtigten ist durch die Gesetze vom 28. Oktober 1810 und 15 Sept. 1818, welche die Entschädigung der Bannberechtigten festgesetzt haben, bereits erledigt, indem weitere Entschädigungen nicht statt finden können. Auch ist, der Uns erstatteten Anzeige zufolge, die Bestimmung, daß neue Brau- und Brennereien auf dem Lande nur auf Besitzungen von einem Grundwerthe von 15000 Rthlr. errichtet werden dürfen, von Unsern Behörden bereits seit sechs Jahren ohne Ausnahme beobachtet worden. 23 Was den Gegenstand der Schrift vom 22. Dezember, die Errichtung von Gewerbegesellschaften anlangt, so haben Wir bereits früher eine Revision der dermaligen Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung angeordnet. Auch sind die hierzu gehörigen Vorarbeiten bereits gefertigt und Wir beabsichtigen die Resultate der deshalb weiter anzustellenden Berathungen, bei welchen auch der Inhalt der oben erwähnten Schrift in Erwägung gezogen werden soll, den Ständen künftig zur Begutachtung vorzulegen. 24. Auf die verschiedenen Anträge in der Schrift vom 19. Dez. ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen: a) Eine allgemeine Wegeordnung ist bereits entworfen, und wird, sobald die noch rückständigen Gutachten einiger Behörden eingegangen sind, das Weitere verfügt werden. b) Die Wiederaufnahme der Verhandlungen gleicher Wagen- und Schlittengleise ist, da Unsere Stände selbst sowohl die Nothwendigkeit einer diesfallsigen Bestimmung, als deren Ausführbarkeit anerkannt haben, von Uns anbefohlen worden, und sollen die Regierungen und das Oberpräsidium mit den Vorbereitungen beauftragt werden. c) Wir finden kein Bedenken, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 als ein das Allgemeine Landrecht ergänzendes und erläuterndes Gesetz auch in den Kreisen Culm und Michelau für publicirt zu erklären, und ertheilen Anweisung, daß die Behörden hiernach sich achten und im Amtsblatte das Erforderliche bekannt machen sollen. d) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Polizei verwaltet wird, sind im Allgemeinen Landrechte ausgesprochen und es wird sich erst bei dessen bereits angeordneten Revision ergeben, in wie fern darin eine Veränderung eintreten wird. Und da die besondern polizeilichen Vorschriften durch Zeit und Ort bedingt werden, und nach dem Bedürfnisse sich nothwendig verändern müssen, so muß der Antrag auf Publikation eines allgemeinen Polizei-Gesetzbuchs auf sich beruhen. 25. In Betreff des Gesuchs in der Schrift vom 13. Dez. um Verwendung bei der Königl. Großbritanischen Regierung, wegen Abschaffung der Kornbill, läßt sich hoffen, daß zum Besten des Verkehrs zwischen beiden Staaten und zu gegenseitigem Vortheile in Folge der weiter sich entwickelnden Verhältnisse eine Veränderung der englischen Korngesetze eintreten werde. 26. Von den verschiedenen in der Schrift vom 19. Dez. in Anregung gebrachten Gegenständen des Handels ist a) der Antrag, wegen Erleichte-

rung des Verkehrs mit Rußland und Polen durch den inmittelst mit Rußland abgeschlossenen Handelskontrakt erledigt. b) In Betreff der geringern Besteuerung der ausländischen Heringe bewendet es bei der von Uns inmittelst ertheilten Entscheidung, bei welcher die Anträge der Stände in Erwägung genommen worden sind. Das Gesuch um Befreiung der schwedischen und norwegischen Schiffe von der Flaggengelder-Abgabe, bei welcher die in den Häfen von Schweden und Norwegen von den preußischen Schiffen erhobenen Abgaben nicht unbeachtet bleiben können, müssen Wir vor der Hand wenigstens ablehnen, indem Wir weitere Entschließung nach Maaßgabe der Entwickelung des Verhältnisses mit der dortigen Regierung Uns vorbehalten. c) und d) Aus den von Unsern Ministerien des Handels und der Finanzen Uns angezeigten Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewährung der Anträge wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls vom Leinengarn, und wegen Verwilligung der Steuervergünstigungen, welche die Messen zu Frankfurt a. O. und Naumburg genießen, für die Handelsplätze der Ostsee dem Verkehr der Provinz Preußen wenig oder nichts helfen, den Steuerkassen dagegen, besonders wegen der dadurch veranlaßten Exemplifikation, erhebliche Nachtheile verursachen würden, daher Wir darauf nicht eingehen können. e) Zum Ausbau der von Königsberg südwärts führenden Kunststraße ist bereits Alles geschehen, was die vorhandenen Mittel erlauben, und der Antrag dadurch erledigt. f) In Beziehung auf die Erstattung der Consumtionssteuer bei der Ausführung von Branntwein und Fleischwaaren kann ein Mehreres, als bereits theilweise angeordnet ist, und demnächst allgemein angeordnet werden wird, nicht geschehen. 27. In Betreff der Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes von sechs auf fünf vom Hundert ist, nach der Schrift vom 20. Dezember, kein förmliches Conclusum zu Stande gekommen. Wir müssen aber den Antrag der Mehrheit auf die gedachte Herabsetzung zu genehmigen, zur Zeit noch Anstand nehmen, da durch dieselbe unter den gegenwärtigen Umständen der Realkredit der Provinz geschwächt werden würde. Indessen werden Wir, um Uns für die Zukunft des Weitern zu entschließen, noch das Gutachten der Behörden erfordern. 28. Was die verschiedenen in der Schrift vom 20. Dezember enthaltenen Bitten zur Wiederaufhülfe der Provinz anlangt, so haben Wir bereits Alles, was der jetzige Zustand des Staats erlaubt, verfügt und das Oberpräsidium mit Auftrag versehen, wodurch sich die Anträge, in so weit sie überhaupt gewährbar sind, erledigen werden. Auch ist 29. Hierdurch und durch das, was Wir Unserm Oberpräsidenten zur Verwaltung anvertraut haben, der Antrag in der Schrift vom 22. Dezember erledigt. Wenn hiernächst 30. Noch der Denkschrift vom 27. November v. J. über die Frage: Ob künftig die Provinzial-Landtage in Marienburg gehalten werden möchten, kein förmliches Conclusum zu Stande gekommen ist, dieser Antrag auch dem Gesetze §. 55. widerspricht, so finden Wir Uns zur Zeit auf die Sache weiter einzugehen nicht bewogen, und werden künftig, wenn durch Cluclusum ein diesfalsiger Antrag an Uns gelangen sollte, weitere Entschließung fassen. Endlich würde 31. ein Abdruck der gesammten Landtags-Verhandlungen, wie solcher nach der Schrift vom 20. Dezbr. gewünscht wird, dem Zwecke nicht entsprechend seyn, daher Wir auf diesen Antrag nicht eingehen können. Wir haben jedoch der Bestimmung im §. 54. des Gesetzes gemäß, wegen Bekanntmachung der Resultate, das Nöthige angeordnet. Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Der Kaiser Alexander von Rußland.

In einem uneingeschränkt, von einem Einzigen beherrschten Lande, ist der Tod des Monarchen für den Einzelnen und das Ganze von unzuberechnenden Folgen. Alles hängt von dem Winke des Herrschers ab, und Glück und Unglück sind das Werk seiner Worte, so wie seiner Thaten. Alexander, Kaiser aller Reussen, war ein edler Mann und hat auf das Schicksal seines Reichs, so wie Europens überhaupt, einen gewaltigen Einfluß gehabt, er wollte das Gute, förderte das Rechte, war ein Freund der Wahrheit und der Freiheit, und wenn nicht alles seinen Absichten gemäß gegangen ist, wer trägt die Schuld davon? Als er den Thron bestieg, gelobte er sich, nie Menschen zu verschenken, wie es bisher in Rußland grausamer Brauch gewesen war, und er hat Wort gehalten. Die Leibeigenschaft hat er auf den Krongütern aufgehoben und anderwärts das Schreckliche derselben vermindert. Ganz Europa stimmte bis auf die neuern Zeiten in das Lob Alexanders des Guten und Menschenfreundes ein, und wenn sich alsdann die Welt in ihrer Meinung über ihn theilte, so lag vielleicht viel mit an den Zeitumständen. Die Gerechtigkeit, die Achtung gegen die Mensch-

heit und eine freisinnige Denkart sind die Tugenden, welche mit glorreicher Unsterblichkeit das Haupt jedes Fürsten krönen.

Der Kaiser von Rußland und König von Polen, Alexander I., wurde den 23. Dezember 1777 geboren, genoß eine vortreffliche Erziehung, welche er, außer seiner Mutter, dem Schweizer Laharpe zu verdanken hatte, vermählte sich den 9. Oktober 1793 mit Elisabeth Alexiewna, Prinzessin von Baden, und gelangte nach dem Tode seines Vaters, Pauls I., den 24. März 1801 auf den Kaiserlichen Thron. Der berühmte Dichter Klinger war eben in dem Palast der Czare zugegen und sagt bei dieser Veranlassung: „ich sah den in jugendlicher Schönheit blühenden Monarchen um 9 Uhr des Morgens aus seinen innern Zimmern heraustreten; der ganze Palast war voll noch stumm-freudiger Menschen jedes Standes, jedes Ranges, die alle ihre forschenden Blicke auf einander und dann auf ihn hefteten. Die Herzen gehörten ihm schon lange. Das Gefühl seiner Lage schien sich in sanftem Trauern, aber in tiefem Bewußtsein seines reinen, edlen Sinnes auf seinem schönen Gesichte auszudrücken. Ich sah, daß er tief dachte und tief fühlte. Sein blondes Haar war in Unordnung und ohne Puder. Er hatte eine sehr arbeitsvolle, sehr bedeutende Nacht gelebt; sein ganzes Aeußere trug die Spuren davon an sich. Ich kannte seine ganze moralische Würde, seine Milde, seine Güte, seine Gerechtigkeitsliebe, seinen feinen schonenden Sinn, aber die seltene Tugend, die allen diesen schönen Eigenschaften die Krone aufsetzt, die sie erst zu Königlichen Tugenden macht, — der feste Wille, die unerschütterliche Stärke in der Ausübung dieses moralischen Sinnes und der anerkannten Pflichten, waren noch nicht erprobt. Ein Jüngling von 23 Jahren an der Spitze von 40 Millionen!"

Alexanders Regierung fiel in den merkwürdigsten Zeitpunkt der neuern Geschichte; Napoleon beherrschte fast eine Welt und Alexander hat eine große Rolle in dem Drama gespielt, das diesen Riesengeist vom Throne stürzte. Die ersten 14 Jahre seiner Regierung wüthete fast ununterbrochen Krieg in Europa und Rußlands Heere erschienen bei Austerlitz, Eylau und Friedland, wo sie geschlagen wurden, aber sie siegten mit bei Leipzig und Paris, und vorzüglich Alexandern haben es die Bourbons zu verdanken, daß sie wieder in Frankreich herrschen. Auf sein Wort kam es an, wer in diesem Lande regieren sollte, und die Wagschaale neigte sich anfänglich sehr zu Gunsten Napoleons. Nicht immer trauete man dem Kaiser Alexander Kraft des Willens und Festigkeit des Charakters zu, aber i. J. 1812 bewies er, daß er dieser Tugenden im hohen Grade fähig sey, und daß ihn keine Anerbietungen Napoleons zum Frieden bewegen konnten, ohne daß sein Zweck erreicht sey.

Alexander kannte seine Lage und wußte, daß er für sein Reich nicht das thun könne, was er für ein in der Bildung weiter vorgeschrittenes Land ausgeführt haben würde. Er äußerte daher in einer Unterredung mit der Frau von Stael sein Bedauern darüber. „Sire, versetzte diese, Ihr Charakter ist eine Verfassung." —

„In diesem Falle, erwiederte Alexander, bin ich bloß ein glücklicher Zufall." Von Jugend auf war er der Griechischen Nation geneigt und wünschte ihre Freiheit, aber Menschen, die in jeder Bewegung eine Revolution erblicken, führten ihn irre und gaben seiner Politik neuerlich eine Richtung, welche nicht in seinem Gemüthe lag. Er sagte daher, von dieser verderblichen Ansicht geleitet: „ich liebe die Griechen, ich beklage sie, ich bete für sie, aber ich sehe in ihren Reihen die Revolutionsfahne; ich werde ihnen nicht beistehn."

Alexander hat Rußlands Macht im Innern und sein Ansehen im Aeußern außerordentlich vermehrt. An der Spitze von beinahe 60 Millionen Menschen stehend, hat er zu ihrer moralischen und geistigen Entwickelung viel beigetragen, und durch das, was Rußland zur Bewirkung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge beigetragen hat, ist sein Einfluß sehr gewachsen, wie seine Thätigkeit an fremden Höfen zugenommen hat. Alexander ist der Urheber des heiligen Bündnisses, vermöge dessen sich alle verbündete Fürsten verbindlich machen, ihre Völker nach den Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens zu regieren, den Letztern hat er selbst mit Verleugnung seiner natürlichen und edelsten Neigung aufrecht zu erhalten gesucht.

Im Jahr 1815 wurde Alexander König von Polen, dem er eine Verfassung ab, die, wenn sie getreulich vollzogen wird, Polens Wohl begründen kann. Sein Tod, welcher den 1. Dezember 1825 zu Taganrog erfolgte, hat ganz Europa überrascht und erschüttert.

	Thermometer.	—	Barometer.
Am 2. Febr.	4 Gr.		28 Zoll 3 Linien.
3. Febr.	½ Grad über 0 .		28 — 4 —
4. Febr.	0 Gr.		28 — 4½ —

Endersch.

Beylage.

Beylage zur Königl. Westpreußischen Elbingschen Zeitung No. 11.
und Anzeiger von gemeinnützigen, Intelligenz- und anderen den Nahrungsstand angehenden Frag- und Anzeige-Nachrichten.

Elbing. Montag den 6ten Februar 1826.

Bekanntmachung,

Verzeichniß der zur Amortisation angezeigten Pfandbrief-Zins-Coupons.

	Namen des Extrahenten.	Benennung der Pfandbriefe, zu denen die verlornen und beschädigten Coupons gehören: Namen des Guts.	Departemts.	Nro. des Pfand-Briefs	Betrag des Pfand-Briefs	Termin, in welchem die Coupons fällig waren.	Nummer der Coupons.
1.	Land- und Stadtgericht zu Danzig.	Janischau	Danzig.	28	200	Weihnachten 1806, Joh. und Weihnachten 1807.	6.
		Barlomin		22	25		
		Sulitz		31	25		7.
		dito		32	25		
		Sykorczyn A.		33	25		8.
2.	Verwittwete Mühlen-Inspektor Schmidt zu Danzig.	Koblincz	Danzig.	12	300	Weih. 1815 Johanni und Weih. 1816.	8.
		Straßyn		5	300		1.
							2.
3.	Buchhalter Hokenholz zu Berlin bei Ebers.	Czarnikauer-Hammer	Schneidemühl	8	1000	Johanni 1824	
		Chodziesen		140	800		1.
		Losburg		4	1000		
		Runowo		32	1000	Weihn. 1823. pro $18\frac{12}{16}$.	8.
4.	Probst Ostachiewietz zu Schneimühl.	Seegenfelde	—	2	200		1 — 8 incl.
5.	Hospital daselbst.	Dembowke	—	23	100	Weihn. 1815 Johanni und Weihn. 1816.	8.
		dito		25	75		1.
		dito		27	50		2.
6.	Kirche und Armen-Hospital zu Schneidemühl.	Tuczno	Bromberg	24	500	Weihn. 1806 b. Weihn. 1807	6, 7, 8.
7.	Regierungs-Rath von Forkenbeck zu Magdeburg.	Gawronice	—	31	25	Johanni 1825.	3.
		Keilhoff	Marienwerder Bromberg.	35	25		
		Bruch		52	50		
		Lepienken		8	400		
		Flatow	Schneidemühl	401	1000		
		dito		411	1000		
		Tytz		90	1000		
		Slonsk	Bromberg	9	500		
		Loosen		11	500		
		Riesenwalde	Marienwerd.	8	1000		
		Schrotz	Schneidem.	5	1000		
		Prust	Bromberg	12	900		

Da die vorstehend bezeichneten Westpreußischen Pfandbrief-Zins-Coupons den im Verzeichnisse genannten Extrahenten theils entwandt, theils durch andere Zufälle abhänden gekommen, theils unleserlich geworden sind und daher amortisirt werden sollen; so werden die etwanigen Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefordert, selbige entweder in den nächsten Zins-Zahlungs-Terminen bei den Westpreuß. Landschafts-Kassen oder dem General-Landschafts-Agenten Ebers zu Berlin zu präsentiren, widrigenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Amortisation dieser Coupons eingeleitet werden wird. Marienwerder, den 23. Dezember 1825.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Angekommene Fremde.

Schiffskapitaine W. und R. Wilson von Danzig, Ober-Bau-Inspector Steffani von Stellin, Kaufm. Schulz von Stettin, Gutsbesitzer Arendts von Liebenthal, Möbel-Arbeiter Haug von Berlin, Kaufm. Hellchsen und Kaufm. Zynen von Danzig, General-Landschaftsrath Hahn von Stein, Justizrath v. Schröter von Marienburg, Kaufm. Witt von Königsberg, Kaufm. Sam. Baum von Danzig.

PUBLICANDA.

Steckbrief. Nachbenannter Vagabonde Johann Krasnowsky, aus Lublin gebürtig, des Verbrechens des Vagabondirens schuldig, ist am 27. d. M. aus der Armen-Arbeits-Anstalt allhier entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. — Die Bewohner des Stadt-Polizei-Bezirks werden demnach aufgefordert, den Entwichenen, wo er sich findet, festhalten und in das Polizei-Gefängniß gegen Erstattung der etwanigen Kosten und eine Prämie von 1 Rtlr. abliefern zu lassen. Elbing, den 29. Januar 1826.

Königl. Polizei-Direktorium.

Beschreibung der Person: Alter, 37 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, blond. Stirn, rund und hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau und hell. Nase, kurz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond, desgl. Backenbart. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem Kopfe eine Platte. — Bekleidung: Rock, blau tuchener Mantel. Jacke, blau tuchene. Weste, alte blau gestreifte Leinwandsw. Hosen, rob Leinwand. Stiefeln, schmierlederne. Hut, ohne Kopfbedeckung entwichen. Hemde, leinen.

Auf den Grund des, zwischen der Wittwe Anna Elisabeth Jacobson geborne Grunau, den Thomas Grunauschen Eheleuten, und dem Thomas Bernhardt als Verkäufer, und der Kaufmanns- und Rhederfrau Caroline Wilhelmine Eleonore Krautwadel geborne Böncke als Käuferin, unterm 23. Januar 1794 geschlossenen notariellen Kauf-Contrakts und des Verlautbarungs-Attestes vom 28sten November 1794, sind ex decreto vom 28sten November 1794, 6000 Rtlr. rückständige Kaufgelder zu Gunsten der Verkäufer zur Eintragung ins Hypothekenbuch des gedachten verkauften und resp. verpfändeten Grundstücks notirt, und ist darüber ein Interims-Document von unterzeichnetem Stadtgericht ausgefertigt worden, bestehend aus dem Duplicat des quest. Kauf-Contrakts, dem Verlautbarungs-Atteste, und dem Atteste über die erfolgte Notirung der Kaufgelder zur Eintragung ins Hypothekenbuch, letzteres vom 28sten November 1794 bei Regulirung des Hypotheken-Wesens des quest. Grundstücks, sind die quest. Kaufgelder auch ins Hypothekenbuch ex decreto vom 17. Februar 1809 eingetragen worden, ohne daß jedoch darüber weiter ein Document ausgefertigt ist. Ueber das quest. Capital ist bereits löschungsfähig quittirt, es ist aber das oben erwähnte, den Gläubigern ausgehändigte Interims-Document, angeblich verloren gegangen. Damit nun mit Löschung der quest. Post im Hypothekenbuche vorgeschritten werden könne, werden auf den Antrag der jetzigen Besitzerin des benannten Grundstücks, der Wittwe Wulff, Alle diejenigen, welche an die zu löschende Post, und an das darüber ausgestellte Document, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte in dem auf den 26sten April 1826 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzten Termin zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen, widrigenfalls das gedachte Document für amortisirt erklärt werden wird.

Elbing, den 29sten November 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem hieselbst sub Litt. A. XI. Nro. 139. belegenen Grundstücke, sind auf den Grund, der, in der Martin Hausmannschen Pupillen-Sache am 5. August 1793 errichteten, und den 12ten ejusdem et anni confirmirten Erbrezesses per decretum vom 2. September 1793 für den Johann Hausmann 166 Rtlr. 20 Sgr. und für die Elisabeth Zett 133 Rtl. 10 Sgr. mütterliche Erbgelder zur Eintragung notirt worden. Das Haupt-Document ist verloren gegangen; und es werden daher von Seiten des unterzeichneten Königlichen Stadtgerichts auf den Antrag des Besitzers gedachten Grundstücks, alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu haben glauben, hiermit öffentlich aufgefordert, in dem auf den 8ten März 1826 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzten Termin sich zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das gedachte Document für mortificirt erklärt werden wird.

Elbing, den 28 Oktober 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Subhastations-Sache des dem Kaufmann Makroky zugehörigen hieselbst in der Wasserstraße sub Litt. A. I. 385. belegenen Grundstücks, stehen die Bietungs-Termine auf den 21. April c., den 24. Juni c., den 26. August c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs an, welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Elbing, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Subhastations-Sache des den Gottfried und Anna Stegmannschen Eheleuten zugehörigen zu Preuschmark sub Litt. B. L. V. 2. und 10. belegenen, auf 2333 Rtl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzten Grundstücks, stehen die Bietungs-Termine auf den 22sten März, den 24sten Mai und den 22sten Juli 1826, jedesmal um 11 Uhr Vormittags, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs allhier auf dem Stadtgericht an, welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Elbing, den 23sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, soll das dem Kriegsrath Beyme gehörige sub Litt. A. XII. No. 150. hieselbst belegene, auf 82 Rtlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte wüste Grundstück, der Galgenberg, öffentlich versteigert werden. Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 5ten April 1826 um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Klebs anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren, und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspizirt werden.

Elbing, den 15ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Citation.

Von Seiten des Königl. Land- und Stadtgerichts werden alle diejenigen, welche in folgenden angeblich verloren gegangenen Urkunden 1) an das Schuld-Dokument der Michael Herrmannschen Eheleuten vom 17. Dezember 1812, aus welchem für die unverehelichte Hemplin (eigentlich Templin) in Elbing nach dem beigefügten Recognitions-Schein in dem Hypotheken-Buche Baumgart No. 31. Rubr. III. No. 2. 33 Rtlr. 10 Sgr. a 5 pro Cent eingetragen worden sind; auf den Antrag des Testaments-Erben der Genannten des Kaufmann Makrocki; 2) an der Obligation des Einsaaßen Johann Schadowski und dessen Ehefrau Anna Dorothea geborne Fürst vom 1. Octbr. 1801, aus welcher nach dem beigefügten Recognitions-Schein vom 14. Jun. 1804 für den Amtsrath Krispin zu Kusfeld 1100 Rtlr. in dem Hypotheken-Buch Poselge No. 15. sub Rub. III. No. 1. eingetragen stehen, auf den Antrag der Erben des Amtsrath Krispin, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem von uns auf den 9ten März k. J. hierselbst angesetzten peremtorischen Termin persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu melden und das Weitere zu gewärtigen. Ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß sie dann präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangene Documente amortisirt, und neue Schuld-Documente ausgefertigt werden.

Christburg, den 21. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Stadtgerichts sollen Montag den 6ten Februar 1826 Vormittags um 10 Uhr im gewöhnlichen Auctions-Locale in der Neustadt: ein Faß mit Bimstein von 800 Pfund, ein Faß mit Cichorien von 700 Pfund, ein Faß mit Cichorien von 570 Pfund, ein Faß mit Cichorien von 570 Pfund, im ganzen oder auch theilweise, meistbietend versteigert werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elbing, den 28. Januar 1826.

Grunewald,
C. J.

Künftigen Mittwoch den 8. dieses, werde ich zu klein Stoboy noch Sprock, abgestandenes Stammholz auch hart und weiches Brennholz per Auction verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Schmidt.

Montag den 6ten Februar frisch Bier in Tonnen bei Kickstein Wittwe.

Montag den 6ten Februar c. frisch Bier bei
Joh. Heinr. Friedrich.

Ein Haus mit Stallung auf dem innern Mühlendamm, welches Herr Justiz-Commissarius Lawerny bis k. Ostern bewohnt, ist von da ab zu vermiethen. Müller Liessau.

Mein Haus mit sämmtlichen Stallungen, einem großen Obst- und Geköchsgarten, auf dem äußern Mühlendamm No. 2081., welches Frau Prediger Oblert bis k. Ostern bewohnt, ist von da ab zu vermiethen. Müller Liessau.

Am Schießgarten sind noch 3 Stuben zu vermiethen. Näheres zu erfragen bei
Fritzius im Schießgarten.

In meinem Hause innerer Mühlendamm No. 28. ist in der ersten Etage nach vorne, eine ausmöblirte Stube nebst Schlafstube, an einzelne Herren oder Damen von sogleich oder zu Ostern zu vermiethen.

A. Schur.

In meinem Hause in der neustädtischen Herrenstraße No. 30. ist die untere Gelegenheit von zwei Stuben, Küche, Kammer, Keller, Holzgelaß, Hofraum und Stall, wie auch noch 2 separirte Stuben, zu künftige Ostern zu vermiethen sind.

In meinem Hause auf dem Heiligen-Leichnamsdamme sind noch zwei Stuben zu vermiethen.

Wittwe Baldow.

Die erste Etage auf dem Fischerthor ist vom 1. April c. zu vermiethen; das Nähere hierüber erfährt man unten im Laden bei Pohl.

Innerer Mühlendamm in der Töpferstraße No. 6. sind zwei Stuben und zwei Kammern zu vermiethen bei Schumachermeister Hülcker.

Das Grützsche Wohnhaus auf dem äußern Mühlendamm sub Litt. A. XIII. 183. nebst Stallung und Obst- und Geköchsgarten, ist von Ostern ab zu vermiethen. Miethslustige melden sich bei
Schmidt Galle als Sequester.

Zur Verpachtung des in Grubenhagen belegenen Grasschen Grundstücks mit 2½ Morgen Gradacker nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude, entweder zusammen oder einzeln, habe ich Termin auf den 9ten Februar c. Vormittag um 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, wozu Pachtlustige vorlade.

Elbing, den 2. Febr. 1826. Treschwig,
Seq.

Dem Optikus Herrn Jacobsen bezeugen wir sehr gern, daß dessen Augengläser zweckmäßig und besonders gut gearbeitet sind. Vorzügliche Anempfehlung scheint uns die Reihe Gläser für Schielende zu verdienen, weil von ihrer methodischen Anwendung Besserung dieses so sehr entstellenden Fehlers wohl zu erwarten ist.

Elbing, den 3. Februar 1826.

Dr. Krispien. Dr. Köhler. Dr. Gottel.
Bundschuh, Reg.-Arzt. Dr. C. Houssselle.

Indem ich das vorstehende Zeugniß hiedurch Einem geehrten Publiko vorlege, bemerke ich nur noch, daß während der kurzen Zeit meines hiesigen Aufenthalts, viele Sorten zur Optik gehörenden Instrumente und Kunstsachen, bei mir zu haben sind, welche einzeln anzuführen der Raum nicht erlaubt hat, vorzüglich empfehle ich mich mit einer neuen, von mir selbst erfundenen Schleifart von Brillen und Lorgnettengläsern, für jedes Auge. — Da ich zuvor die Sehkraft eines jeden Auges nach einem von mir selbst verfertigten mathematischen Augenmaaße besonders und genau abmesse, und durch fortgesetzte Versuche und vieljähriges Studium in der Sehkunde, mich besonderer Ausbildung erfreue, so kann ein Jeder versichert seyn, kein anderes Glas zu bekommen, als ein für sein Auge passendes. — Auch reparire ich schadhafte optische Instrumente; jedoch hausire ich nicht und beauftrage auch sonst Niemand damit. Auf Verlangen werde ich aber mit Vergnügen Jedem meine Aufwartung machen. Mein Logis ist in der Steinbude. Jacobsen.